

Reise- und Flugunfallversicherung

für Cembra Mastercard Premium und Cembra Mastercard Gold

Kundeninformation nach VVG

Die nachfolgende Kundeninformation gibt in übersichtlicher und knapper Form einen Überblick über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages (Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, VVG).

LEISTUNGSÜBERSICHT

Versicherungs-Leistungen

Kollektive Reise- & Flugunfallversicherung

Versicherungssummen in CHF pro Person

	Cembra Mastercard Premium	Cembra Mastercard Gold
Todesfallsumme ab dem vollendeten 16. Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr	300 000 10 000	600 000 10 000
Invalditätsumme (anteilmässig je nach Grad der Invaldität)	300 000	600 000
Transport- und Rettungskosten	60 000	60 000

Wer ist Versicherer?

Der Versicherer ist die EUROPÄISCHE Reiseversicherungs AG, nachstehend «ERV» genannt, mit Sitz an der St. Alban-Anlage 56, 4002 Basel.

Wer ist Versicherungsnehmerin?

Versicherungsnehmerin ist die Cembra Money Bank AG (nachstehend «Cembra») mit Sitz am Bändliweg 20, 8048 Zürich.

Welche Risiken sind versichert und wie ist der Umfang des Versicherungsschutzes?

Versichert sind die Folgen von Unfällen, die eine versicherte Person als Passagier (Lenker oder Insasse) mit einem versicherten Transportmittel während einer Reise erleidet. Der Umfang des Versicherungsschutzes ist:

- im Todesfall eine Todesfallsumme von CHF 300 000.– (Cembra Mastercard Premium) bzw. CHF 600 000.– (Cembra Mastercard Gold); für versicherte Personen, die im Zeitpunkt des Unfalles das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, beträgt die Todesfallentschädigung höchstens CHF 10 000.–;
- im Invalditätsfall eine Invalditätsumme (anteilmässig je nach Grad der Invaldität) von CHF 300 000.– (Cembra Mastercard Premium) bzw. CHF 600 000.– (Cembra Mastercard Gold);
- Transport- und Rettungskosten in Höhe von CHF 60 000.– (Cembra Mastercard Premium bzw. Cembra Mastercard Gold).

Eine detaillierte Auflistung der versicherten Risiken sowie der Umfang des Versicherungsschutzes ergeben sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

Welche Personen sind versichert?

Aufgrund des mit der Versicherungsnehmerin abgeschlossenen Kollektivversicherungsvertrages gewährt die ERV Karteninhabern einer Cembra Mastercard Premium bzw. Cembra Mastercard Gold Kreditkarte sowie den sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) ergebenden zusätzlichen Personen Versicherungsschutz und ein mit den Versicherungsleistungen im Zusammenhang stehendes direktes Forderungsrecht.

Welche wesentlichen Ausschlüsse bestehen?

- Ereignisse, die bei Ausstellung der Cembra Mastercard Premium oder Cembra Mastercard Gold Kreditkarte bzw. bei Inbesitznahme durch den Karteninhaber bereits eingetreten sind oder deren Eintritt für die versicherte Person bei Ausstellung der Cembra Mastercard Premium oder Cembra Mastercard Gold Kreditkarte bzw. bei Inbesitznahme durch den Karteninhaber erkennbar waren.
- Folgen von kriegerischen Ereignissen.
Ereignisse im Zusammenhang mit der Teilnahme an gewagten Handlungen bei denen man sich wissentlich einer Gefahr aussetzt.

Diese Auflistung enthält nur die wichtigsten Ausschlüsse. Weitere Ausschlüsse ergeben sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und aus dem VVG.

Wer ist Prämienschuldnerin?

Die Prämie wird von der Versicherungsnehmerin übernommen.

Welche Pflichten haben die versicherten Personen?

- Ihren vertraglichen oder gesetzlichen Melde-, Auskunfts- oder Verhaltenspflichten vollumfänglich nachzukommen (z.B. unverzügliche Meldung eines Schadenfalls an die ERV).
- Alles zu unternehmen, was zur Minderung des Schadens und zu dessen Klärung beitragen kann (z.B. Ermächtigung Dritter ERV zur Abklärung des Versicherungsfalles die entsprechenden Unterlagen, Informationen etc. herauszugeben).

Diese Auflistung enthält nur die wichtigsten Pflichten. Weitere Pflichten ergeben sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und aus dem VVG.

Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt ab Inbesitznahme der Cembra Mastercard Premium bzw. Cembra Mastercard Gold Kreditkarte durch den Karteninhaber und endet mit Auflösung des Cembra Mastercard Premium bzw. Cembra Mastercard Gold Kreditkartenvertrages (Kündigung durch die Cembra oder durch den Karteninhaber) bzw. mit Ablauf der Gültigkeit der Cembra Mastercard Premium bzw. Cembra Mastercard Gold Kreditkarte. Überdies endet der Versicherungsschutz durch Kündigung des Kollektiv-Versicherungsvertrages zwischen der Cembra und ERV.

Weshalb werden Personendaten bearbeitet, weitergegeben und aufbewahrt?

Welche Personendaten werden bearbeitet?

Die Datenerhebung und -bearbeitung dient dem Betrieb von Versicherungsgeschäften, dem Vertrieb, Verkauf, der Verwaltung, der Vermittlung von Produkten/Dienstleistungen, der Risikoprüfung sowie der Abwicklung von Versicherungsverträgen und allen damit verbundenen Nebengeschäften.

Die Daten werden physisch und/oder elektronisch gemäss den Vorschriften des Gesetzgebers erhoben, bearbeitet, aufbewahrt und gelöscht. Daten, welche die Geschäftskorrespondenz betreffen, sind während mindestens 10 Jahren ab Vertragsauflösung und Schadendaten während mindestens 10 Jahren nach Erledigung des Schadenfalles aufzubewahren.

Im Wesentlichen werden folgende Datenkategorien bearbeitet: Interessentendaten, Kundendaten, Vertrags- und Schadendaten, Gesundheitsdaten, Daten von Geschädigten und Anspruchstellern sowie Inkassodaten.

Die ERV ist befugt, die für die Vertrags- und Schadenabwicklung unmittelbar notwendigen Daten bei involvierten Dritten (z.B. Cembra) zu beschaffen und zu bearbeiten. Ebenso gilt die ERV im Rahmen der Vertrags- und Schadenabwicklung als ermächtigt, bei solchen Dritten sachdienliche Auskünfte einzuholen sowie in amtliche Akten Einsicht zu nehmen. Die ERV verpflichtet sich, die entsprechend erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln sowie jederzeit das Bankgeheimnis strikt zu wahren.

Falls erforderlich, werden die Daten an Dritte, namentlich an Mit-, Rück- und andere beteiligte Versicherer, die serviceerbringenden Unternehmen in der Schweiz und im Ausland sowie an Cembra weitergeleitet. Zudem können zur Durchsetzung von Regressansprüchen Informationen an andere haftpflichtige Dritte und deren Haftpflichtversicherungen weitergegeben werden. Die ERV ist berechtigt, Dritten, (namentlich zuständigen Behörden, Stellen und Cembra), welchen der Versicherungsschutz bestätigt wurde, das Aussetzen, Ändern, Auflösen der Versicherung sowie die Ablehnung eines Versicherungsfalles mitzuteilen.

Was gilt es ausserdem zu beachten?

Der Einfachheit halber wird im gesamten Text die männliche Form verwendet; die weibliche Form ist selbstverständlich eingeschlossen.

Massgebend bleibt in jedem Fall der konkrete Kollektiv-Versicherungsvertrag.

Im Zweifelsfall gilt für die Auslegung und den Inhalt sämtlicher Dokumentationen ausschliesslich die deutsche Version.

Allgemeine Versicherungsbedingungen Reise- und Flugunfallversicherung

Ausgabe Januar 2017

Gemäss Kollektiv Versicherungsvertrag mit der Cembra Money Bank AG (nachstehend «Cembra») haftet die EUROPÄISCHE Reiseversicherungs AG (nachstehend «ERV») für Schäden der versicherten Personen gemäss dem durch die nachfolgenden Bestimmungen definierten Leistungsumfang sowie ergänzend durch die Bestimmungen des Schweizerischen Versicherungsvertragsgesetzes.

1 VERSICHERTE PERSONEN

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf folgende Personen:

- Karteninhaber einer Cembra Mastercard Premium bzw. Cembra Mastercard Gold Kreditkarte (nachfolgend Versicherter oder versicherte Person genannt);
- Im gleichen Haushalt lebender Ehegatte bzw. registrierter Lebenspartner des Versicherten. Ist der Versicherte nicht verheiratet, so erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die mit ihm in eheähnlicher Gemeinschaft im gleichen Haushalt lebende Person;
- Im gleichen Haushalt des Versicherten lebende, unterstützungsberechtigte und ledige Kinder, bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.

2 ÖRTLICHER GELTUNGSBEREICH

Versicherungsschutz gilt weltweit.

3 BEGINN UND DAUER DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

Der Versicherungsschutz beginnt ab Ausstellung der Cembra Mastercard Premium bzw. Cembra Mastercard Gold Kreditkarte und endet mit Auflösung des Cembra Mastercard Premium bzw. Cembra Mastercard Gold Kreditkartenvertrages (Kündigung durch die Cembra oder durch den Karteninhaber) bzw. mit Ablauf der Gültigkeit der Cembra Mastercard Premium bzw. Cembra Mastercard Gold Kreditkarte. Überdies endet der Versicherungsschutz durch Kündigung des Kollektiv-Versicherungsvertrages zwischen der Cembra und ERV.

4 VERSICHERTE UNFÄLLE

4.1 Versichert sind die Folgen von Unfällen, die ein Passagier (Lenker oder Insasse) während einer Reise mit einem Transportmittel gemäss Ziffer 5 inkl. Ein- und Aussteigen erleidet, sofern die Reisekosten im Voraus zu mindestens 80% mit einer gültigen Cembra Mastercard Premium bzw. Cembra Mastercard Gold Kreditkarte bezahlt wurden (Nachweis durch Kreditkartenbeleg oder Monatsrechnung des Kreditkartenkontos).

4.2 Als Unfall gilt die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat.

4.3 Folgende Körperschädigungen sind auch ohne ungewöhnliche äussere Einwirkung den Unfällen gleichgestellt: Knochenbrüche, sofern sie nicht eindeutig auf eine Erkrankung zurückzuführen sind; Verrenkungen von Gelenken; Meniskusrisse; Muskelrisse; Muskelzerrungen; Sehnenrisse; Bandläsionen sowie Trommelfellverletzungen.

4.4 Eine Reise beinhaltet entweder

- einen Hin- und Rückflug oder
- mindestens eine Übernachtung ausserhalb des üblichen Wohnsitzes sowie einen Hin- und Rückweg und dauert insgesamt maximal 90 Tage.

4.5 Versichert sind zudem Unfälle bei Transporten mit Transportmitteln gemäss Ziffer 5, welche mit einem Generalabonnement (muss mit Kreditkarte bezahlt sein) oder Halbtax-Abonnement (Abonnement und Fahrkarte müssen mit Kreditkarte bezahlt sein) gelöst worden sind.

4.6 Darüber hinaus gilt der Versicherungsschutz für Unfälle mit Taxi, Bus, Eisenbahn als Zubringer zum Flughafen (Flug muss mit Karte bezahlt sein) sowie als Zubringer vom Flughafen zur Zieldestination (Hotel, Ferienhaus etc.) und Wohnort.

5 VERSICHERTE TRANSPORTMITTEL

- Bus
- Eisenbahn
- Flugzeug
- Hubschrauber
- Schiffe (Kreuzfahrten, Segelboot, Motorboot, Ruderboot)
- Taxi
- Mietfahrzeuge: von der versicherten Person gegen Entgelt zur geschäftlichen oder privaten Beförderung von Waren oder Personen benutzte und von ihr bei einem gewerbmässigen Anbieter gemietete nachfolgend aufgeführte Fahrzeuge (abschliessende Aufzählung): Mietwagen (Kleinbus, Personenwagen, Motorhomes, Camper), Mietmotorrad, Mietmotorfahrrad, Mietfahrrad, Mietschiffe (Segelboot, Motorboot, Ruderboot).

Mit Ausnahme von Mietfahrzeugen, sind von der versicherten Person selbst pilotierte bzw. selbst gelenkte Transportmittel nicht versichert.

6 VERSICHERTE LEISTUNGEN

6.1 Todesfall

6.1.1 Stirbt eine versicherte Person infolge eines versicherten Unfalles, bezahlt die ERV die vereinbarte Versicherungssumme von CHF 300'000.– bei Cembra Mastercard Premium Karten bzw. CHF 600'000.– bei Cembra Mastercard Gold Karten. Für versicherte Personen, die im Zeitpunkt des Unfalles das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, beträgt die Todesfallentschädigung höchstens CHF 10'000.–. Anspruchsberechtigt sind nacheinander folgende Personen:

1. Überlebender Ehegatte; ist der Karteninhaber/versicherte Person nicht verheiratet, der mit ihm im gleichen Haushalt lebende Konkubinatspartner.
2. Kinder und Adoptivkinder zu gleichen Teilen.
3. die Eltern.
4. die Geschwister.

6.1.2 Eine abweichende Begünstigung bedarf einer schriftlichen Anzeige der versicherten Person an den Versicherer.

6.1.3 Sind keine der aufgezählten Hinterlassenen vorhanden, werden nur die Bestattungskosten bis zu 10% der Versicherungssumme vergütet.

6.1.4 Die Todesfallleistungen werden angemessen gekürzt, wenn der Tod nur teilweise die Folge eines versicherten Unfalles ist.

6.2 Invaliditätsfall

6.2.1 Erleidet eine versicherte Person infolge eines versicherten Unfalles eine der unter Ziffer 6.2.3 aufgeführten Körperschädigungen, wird die ERV leistungspflichtig. Die Invaliditätssumme bemisst sich nach der vereinbarten Versicherungssumme von CHF 300'000.– bei Cembra Mastercard Premium Karten bzw. CHF 600'000.– bei Cembra Mastercard Gold Karten und dem Invaliditätsgrad.

6.2.2 War die versicherte Person bereits vor dem Unfall invalid, so berechnet sich die von ERV zu bezahlende Invaliditätssumme auf Grund der Differenz des Invaliditätsgrades vor und nach dem Unfall.

6.2.3 Invaliditätsgrad in Prozenten:

Verlust beider Arme oder Hände; beider Beine oder Füsse; eines Armes oder einer Hand und zugleich eines Beines oder eines Fusses; gänzliche Lähmung; unheilbare, jedes vernunftgemässe Handeln ausschliessende Geistesstörung; völlige Erblindung	100%
Verlust eines Armes im Ellbogengelenk oder oberhalb desselben	70%
Verlust eines Armes unterhalb des Ellbogengelenkes oder einer Hand (einschliesslich der Finger)	60%
Verlust eines Beines im Kniegelenk oder oberhalb desselben	60%
Verlust des Gehörs auf beiden Ohren	60%
Verlust eines Beines unterhalb des Kniegelenkes	50%
Verlust eines Fusses	40%
Verlust der Sehkraft eines Auges	30%
Verlust eines Daumens	22%
Verlust des Gehörs auf einem Ohr	15%
Verlust eines Zeigefingers	14%
Verlust eines anderen Fingers	8%

6.2.4 Die vollständige Gebrauchsunfähigkeit von Gliedern oder Organen wird dem Verlust gleichgestellt. Bei teilweisem Verlust oder teilweiser Gebrauchsunfähigkeit gilt ein entsprechend geringerer Prozentsatz.

6.2.5 Bei vorstehend nicht aufgeführten Beeinträchtigungen der Gesundheit erfolgt die Bestimmung des Invaliditätsgrades aufgrund ärztlicher Feststellungen in Anlehnung an die obigen Prozentsätze. Sind vom Unfall mehrere Körperteile oder Organe betroffen, werden die Prozentsätze zusammengezählt. Der Invaliditätsgrad kann jedoch nie mehr als 100% betragen.

6.2.6 Die Invaliditätsleistungen werden angemessen gekürzt, wenn die Gesundheitsschädigung nur teilweise die Folge eines versicherten Unfalles ist. Die Invaliditätssumme wird ausbezahlt, sobald das Ausmass der bleibenden Invalidität feststellbar ist.

6.2.7 Die Feststellung des Invaliditätsgrades hat in der Schweiz zu erfolgen.

6.3 Transport- und Rettungskosten

Die notwendigen Auslagen bis höchstens CHF 60'000.– werden innert 5 Jahren ab dem Unfalltag subsidiär zu einer bestehenden Unfallversicherung erbracht für:

- Suchaktionen, die im Hinblick auf eine Rettung oder Bergung der versicherten Person unternommen werden;
- alle durch den Unfall bedingten Reisen und Transporte der versicherten Person an den Behandlungsort, mit Luftfahrzeugen jedoch nur, wenn dies aus medizinischen oder technischen Gründen unumgänglich ist;
- nicht krankheitsbedingte Rettungsaktionen zugunsten des Versicherten;
- Bergung und Überführung der Leiche an den Bestattungsort.

6.4 Höchstleistung pro versicherte Person

Pro versicherte Person und für ein und dasselbe Unfallereignis werden höchstens einmal die vereinbarten Summen geleistet, auch wenn die versicherte Person mehr als eine Cembra Mastercard Premium bzw. Cembra Mastercard Gold Kreditkarte besitzt.

6.5 Maximalleistung pro Luftfahrzeug

Wenn mehrere versicherte Personen mit ein und demselben Luftfahrzeug verunfallen, sind die von der ERV aus diesem Vertrag zu bezahlenden Entschädigungen auf den Maximalbetrag von CHF 15 000 000.– beschränkt. Übersteigen die Ansprüche diesen Betrag, so wird die Summe von CHF 15 000 000.– proportional aufgeteilt.

6.6 Maximalleistung für alle übrigen Transportmittel (exkl. Luftfahrzeuge, Ziffer 6.5)

Wenn mehrere versicherte Personen mit ein und demselben Transportmittel verunfallen, sind die von der ERV aus diesem Vertrag zu bezahlenden Entschädigungen auf den Maximalbetrag von CHF 20 000 000.– beschränkt. Übersteigen die Ansprüche diesen Betrag, so wird die Summe von CHF 20 000 000.– proportional aufgeteilt.

7 AUSSCHLÜSSE UND NICHT VERSICHERTE EREIGNISSE

7.1

Von der Versicherung ausgeschlossen sind:

- Unfälle die bereits vor Ausstellung der Cembra Mastercard Premium bzw. Cembra Mastercard Gold Kreditkarte bzw. vor Antritt der Reise eingetreten sind;
- Unfälle bei vorsätzlicher Ausübung eines Verbrechens bzw. Vergehens oder der Versuch dazu;
- Unfälle mit vom Versicherten geleasteten Motorfahrzeugen und Flugzeugen;
- Unfälle während der Teilnahme an Wettfahrten und Trainings mit Motorfahrzeugen oder Booten;
- Unfälle infolge Teilnahme an gewagten Handlungen, bei denen man sich wesentlich einer Gefahr aussetzt;
- Unfälle bei der Benützung von Luftfahrzeugen und beim Fallschirmabsprung, wenn der Versicherte vorsätzlich gegen behördliche Vorschriften verstösst oder die erforderlichen amtlichen Ausweise und Bewilligungen nicht besitzt;
- Flugunfälle mit Flugzeugen und Hubschraubern, die ein versicherter Karteninhaber geschäftlich oder privat gemietet hat;
- Unfälle auf dem Arbeitsweg.
- Unfälle, die auf vorsätzliches oder grobfahrlässiges Handeln oder Unterlassen der versicherten Person zurück zu führen sind

7.2

Nicht versichert sind:

- Folgen der von der Versicherung ausgeschlossenen Unfälle;
- Folgen von kriegerischen Ereignissen in der Schweiz bzw. im Wohnstaat;
- Folgen von kriegerischen Ereignissen im Ausland, vorbehaltlich eines erstmaligen Kriegsausbruches im jeweiligen Aufenthaltsland und unter der zusätzlichen Voraussetzung, dass der Versicherte vom Kriegsausbruch vor Ort überrascht wird, bleibt der Versicherungsschutz während 14 Tagen ab Kriegsausbruch an gerechnet, in Kraft;
- Folgen der Beteiligung an Raufereien und Schlägereien, es sei denn, der Versicherte sei als Unbeteiligter oder bei Hilfeleistung für einen Wehrlosen, verletzt worden;
- Folgen der Teilnahme an Unruhen;
- Folgen von Missbrauch von Alkohol, Drogen oder Arzneimitteln;
- Folgen von Vorfällen mit atomaren, biologischen oder chemischen Substanzen;
- Selbsttötung oder Folgen der versuchten Selbsttötung bzw. Selbstverstümmelung oder Folgen von Selbstverstümmelung.

8 PFLICHTEN IM SCHADENFALL

8.1

Die versicherte oder anspruchsberechtigte Person hat vor und nach dem Schadenfall alles zu unternehmen, was zur Abwendung oder Minderung und zur Klärung des Schadens beiträgt.

8.2

Die versicherte Person oder anspruchsberechtigte Person ist verpflichtet, ihren vertraglichen oder gesetzlichen Melde-, Auskunft- oder Verhaltenspflichten vollumfänglich nachzukommen (u.a. unverzügliche Anzeige des versicherten Ereignisses bei der in Ziffer 13 genannten Kontaktadresse). Leistungsansprüche sind zu begründen und zu belegen.

8.3

Gibt ein Unfall voraussichtlich Anspruch auf Versicherungsleistungen, ist so bald als möglich ein zugelassener Arzt beizuziehen und für fachgemässe Pflege zu sorgen. Die versicherte Person hat den Anordnungen des behandelnden Arztes und des Pflegepersonals Folge zu leisten. Sie ist verpflichtet, sich einer Untersuchung durch die von der ERV beauftragten Ärzte zu unterziehen;

8.4

Von einem Todesfall ist die ERV so zeitig zu benachrichtigen, dass eine Sektion auf ihre Kosten veranlasst werden kann, wenn noch anderer Ursachen als Unfall für den Tod in Frage kommen. Die Sektion darf nicht vorgenommen werden, wenn eine Einsprache des Ehegatten

oder bei dessen Fehlen der Eltern oder volljährigen Kinder des Versicherten oder eine entsprechende Willenserklärung desselben vorliegt.

8.5

Die ERV ist berechtigt, zusätzliche Belege und Auskünfte, insbesondere ärztliche Zeugnisse, zu verlangen. Die versicherte bzw. anspruchsberechtigte Person räumt ERV das Recht ein, direkt und auf eigene Kosten solche Belege und Auskünfte einzufordern. Sie entbindet die Ärzte und Spitäler, die die versicherte Person behandelt haben, zu diesem Zwecke ausdrücklich von der Schweigepflicht gegenüber der ERV.

8.6

Kann die versicherte Person Leistungen, welche die ERV erbracht hat, auch gegenüber Dritten geltend machen, muss sie diese Ansprüche wahren und an die ERV abtreten.

9 VERLETZUNG DER PFLICHTEN

Verletzt die versicherte bzw. anspruchsberechtigte Person ihre Pflichten, kann die ERV ihre Leistungen ablehnen oder kürzen.

10 KOMPLEMENTÄRKLAUSEL

10.1

Hat eine versicherte Person Anspruch aus einem anderen Versicherungsvertrag (freiwillige oder obligatorische Versicherung), beschränkt sich die Deckung auf den Teil der ERV Leistungen, der denjenigen des anderen Versicherungsvertrages übersteigt. Die Kosten werden insgesamt nur einmal vergütet.

10.2

Hat die ERV trotzdem Leistungen für den gleichen Schaden erbracht, gelten diese als Vorschuss, und die versicherte Person tritt ihre Ansprüche gegen den Dritten (Haftpflichtiger, freiwillige oder obligatorische Versicherung) in diesem Umfang an die ERV ab.

11 VERJÄHRUNG

Die Forderungen aus dem Versicherungsvertrag verjähren zwei Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.

12 GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT

12.1

Klagen gegen die ERV können beim Gericht, am Sitz der Gesellschaft oder am schweizerischen Wohnort der versicherten oder anspruchsberechtigten Person eingereicht werden. Hat die versicherte oder anspruchsberechtigte Person ihren gewöhnlichen Wohnsitz im Ausland, so ist ausschliesslich Basel Gerichtsstand.

12.2

In Ergänzung zu diesen Bestimmungen gilt das Schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).

13 KONTAKTADRESSE

EUROPÄISCHE Reiseversicherungs AG
Schadendienst
Postfach
CH-4002 Basel

Tel. 058 275 27 27

Fax: 058 275 27 30

schaden@erv.ch